

1

Wine Festen

Was drauf steht, muss drin sein.

**Merkblatt zur Kennzeichnung
von Weinen bei Weinfesten**

**für Ausschankbetreiber
und Weinlieferanten**

Rheinland-Pfalz



Landesuntersuchungsamt

Diese Broschüre soll bei der Vorbereitung von Weinfesten als Leitfaden dienen und helfen, Fehler zu vermeiden. Sie enthält grundlegende Informationen zum Bezeichnungsrecht und zur Gestaltung von Weinkarten und Preislisten.

A. Grundsätze

Angaben in Preislisten und Angeboten zur Verbraucherinformation

I. Verkehrsbezeichnung

a) Bei deutschen Qualitätsweinen:

Qualitätswein b.A., Qualitätswein mit Prädikat bzw. Qualitätswein, jeweils mit Anbaugebiet (z.B. Nahe) und gegebenenfalls dem Prädikat

b) Bei ausländischen Qualitätsweinen:

Qualitätswein b.A. mit Anbaugebiet (z.B. Rioja), dem Herkunftsland und/oder entsprechende traditionelle Begriffe (z. B. AOC Bordeaux)



c) Bei deutschen Tafelweinen und Landweinen:

„Deutscher Tafelwein“ gegebenenfalls mit engerer geografischer Angabe, z. B. „Rhein“, dann auch Jahrgangs- und Rebsortenangaben möglich bzw. die jeweilige Landweinbezeichnung (z. B. Rheinischer Landwein).

d) Bei ausländischen Tafelweinen und Landweinen:

Die Herkunft ist deutlich zu kennzeichnen, z. B. Tafelwein/Landwein „Italien“ oder italienischer Tafelwein/Landwein oder entsprechende traditionelle Begriffe (z. B. vino da tavola, Italien / IGT Toscana). Rebsortenangaben sind nur möglich, wenn engere geographische Angaben als der Herkunftsstaat angegeben sind.

e) Bei Verschnitt von Weinen aus mehreren EU-Ländern:

Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der europäischen Gemeinschaft

f) Drittlandsweine:

Wein aus ... (z. B. Moldawien). Traditionelle Angaben sind in der Sprache des Herkunftslandes zu machen

Allgemeine Begriffe wie „Hausschoppen“ oder „Hausmarke“ allein genügen zur Kennzeichnung nicht. Die Verkehrsbezeichnung kann in einer Preisliste einer Gruppe von Weinen voran gestellt werden.

II. Weinart

Rotwein, Roséwein, Rotling oder Weißwein.

III. Nennvolumen oder Schankmaß

IV. Fakultative Angaben, die in der Etikettierung rechtmäßig gemacht werden dürfen, sind auch in der Preisliste möglich (Jahrgang, Rebsorte, geographische Angaben, Auszeichnungen etc.).

Alleinige Angabe Weingut in der Firmenbezeichnung



Dies ist nur dann zulässig, wenn das betreffende Erzeugnis ausschließlich aus Trauben gewonnen wurde, die aus Weinbergen dieses Weinbaubetriebes stammen und wenn die Weinbereitung in diesem Betrieb erfolgt ist. Darüber hinaus darf der Umsatz des Betriebes mit Erzeugnissen (im Sinne des Weingesetzes) aus

Zukauf nicht mehr als 30 Prozent des Gesamtumsatzes ausmachen.

Bei Überschreitung des Fremdanteiles von 30 Prozent gemessen am Umsatz muss in der Firmierung neben der Angabe „Weingut“ eine andere zusätzliche Angabe wie zum Beispiel „Weinkellerei“ oder „Weinhaus“ verwendet werden.

Kennzeichnung von Zukäufen in Preislisten

Dies ist dann erforderlich, wenn die Angabe „Weingut“ o. ä. in der Firmierung verwendet wird oder in anderer Form auf die Eigenerzeugung hingewiesen wird. Ziel ist die Vermeidung bzw. Verringerung einer möglichen Irreführung des Verbrauchers. Betroffen von der Kennzeichnungspflicht zugekaufter Produkte sind alle Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes sowie Traubensaft. Bei Weingelee, Bonbons, Pralinen mit Wein und sonstigen Produkten besteht eine solche Kennzeichnungspflicht nicht.

Möglichkeiten zur Kennzeichnung der Fremdprodukte:

a) Alle Zukaufsprodukte sind mit einem entsprechenden Hinweis gesondert ausgewiesen.





b) Bei nur geringem Umfang der Zukaufsprodukte genügt eine Markierung zum Beispiel durch ein Sternchen („*“), unter dem die Herkunft der Erzeugnisse an anderer Stelle der Preisliste deutlich sichtbar erläutert ist.

c) Angabe „Abfüller: ...“ als Zusatz bei nicht selbst erzeugten Weinen verbunden mit einem Herkunftshinweis (z. B. aus dem Lesegut von ...). Wobei zur Kennzeichnung der eigenen Erzeugnisse die Begriffe „Gutsabfüllung“ oder „Erzeugerabfüllung“ verwendet werden können.

d) Angabe des tatsächlichen Herstellers oder Abfüllers (bei abgefüllt bezogenen Erzeugnissen „Abfüller“ oder „hergestellt, abgefüllt von“ ... oder z. B. Versekter „XY“ oder Hersteller „XY“, bei zugekauften Sekten bzw. Perlweinen).

B. Häufig verwendete Angaben

Verwendung des Begriffes „Gutsschänke“

Die Verwendung dieses Begriffes für den Ausschank eines Weingutes ist auch bei Abgabe von Erzeugnissen anderer im Regelfall nicht zu beanstanden.

Allerdings sind Fremderzeugnisse in der Preisliste und in Aushängen etc. deutlich als Fremderzeugnisse zu kennzeichnen (s.o.).

Verwendung der Angabe „Gutsriesling“

Diese Angabe ist zulässig, wenn sie lediglich in Preislisten und Katalogen verwendet wird. Die Verwendung der Angabe „Gutsriesling“ in der Etikettierung ist nicht zulässig. Ebenso sind Rebsortenangaben in Verbindung mit anderen Begriffen, die den Anschein erwecken können, es handle sich um eine spezielle Art der Rebsorte (z.B. „Müller Silvaner“), in der Etikettierung unzulässig.

Alkoholgehaltsangaben in Preislisten und Angeboten

Angegeben werden darf der vorhandene Alkoholgehalt in vollen und halben Volumenprozent (z. B. 11,5 % vol.).

Bei teilweise gegorenem Traubenmost kann der Gesamtalkoholgehalt angegeben werden (z.B. Gesamtalkohol: 11,0 % vol.).

Andere Analysewerte

dürfen in Preislisten angegeben werden (z. B. Restzucker: 5 g/l)

Gesundheitsbezogene Angaben

Neben der Angabe „für Diabetiker geeignet“ ist der Zusatz „nur nach Befragen des Arztes“ anzubringen.

Die Bezeichnung „Diabetikerwein“ ist nicht zulässig.

C. Einzelne Produkte**Nicht abgefüllter Qualitätswein**

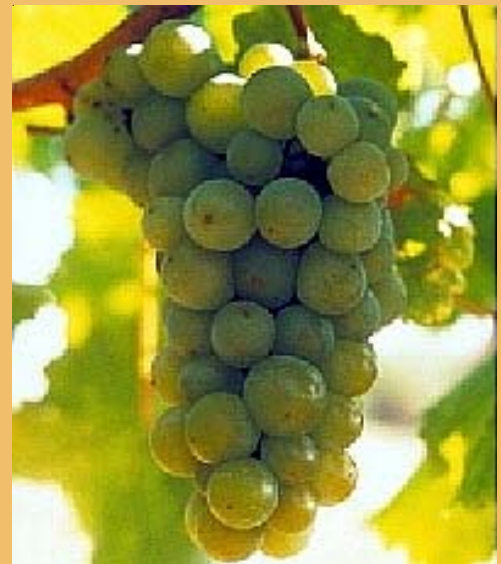
erhält auf Antrag nach Durchlauf des Prüfverfahrens eine amtliche Prüfungsnummer (Faß–A.P.-Nr.) und kann als Qualitätswein (auch mit Prädikat) in einer Gastwirtschaft oder bei Weinfesten offen ausgedient werden. Zu beachten ist die erforderliche Kennzeichnung der Behälter.

Wichtig:

Nach 3 Monaten verfällt die Prüfungsnummer automatisch und muss neu beantragt werden.

Abgefüllter Qualitätswein

ist in Gebinden mit max. 60 Liter gefüllt und mit einem nicht wiederverwendbarem Verschluss (z. B. mit Kork) verschlossen. In Kegs gefüllter Wein beispielsweise ist als „abgefüllt“ zu betrachten, wenn die Behälter über eine Garantiekappe, ein Frischesiegel oder ähnliches verfügen. Diese Behältnisse müssen etikettiert sein. Von der Möglichkeit der Teilfüllung kann Gebrauch gemacht werden.

**Traubensaft**

Erzeuger- bzw. Weingutshinweise sind auch bei Lohnabfüllung und Herstellung auf eigene Rechnung in einem anderen Betrieb (Abfüllbetrieb) gestattet. Aber: „Erzeugerabfüllung“ geht bei Traubensaft nicht.

Bezeichnungsangaben bei Traubensaft:

- a) Verkehrsbezeichnung: roter oder weißer Traubensaft oder Traubensaft plus Rebsortenangabe
- b) bei Zusatz von Kohlensäure ist die Verkehrsbezeichnung: „Traubensaft mit zugesetzter Kohlensäure“ möglich
- c) Angabe einer oder mehrerer Rebsorten ist möglich

d) geographische Angaben (z.B. Anbaugelände, Name eines Bereiches, Name einer Gemeinde oder eines Ortsteils) sind nur möglich, wenn diese seitens der für die Hersteller zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde geprüft und anschließend von dem zuständigen Ministerium für Umwelt und Forsten dem Bundesministerium zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger gemeldet wurden. Genauso ist bei Verwendung von geographischen Angaben bei Spirituosen zu verfahren.

e) Angabe der Rebsorte

Bei der Angabe der Rebsorte und/oder einer geographischen Bezeichnung muss der Traubensaft zu 100 Prozent aus der Rebsorte bzw. aus der Region stammen. Die Verschnittregelung 85/15 Prozent für Wein gilt bei Traubensaft nicht.

f) Nicht zulässig bei Traubensaft sind Prädikatsbezeichnungen wie Kabinett, Spätlese sowie der Hinweis „Erzeugerabfüllung“.



Teilweise gegorener Traubenmost

Verkehrsbezeichnung:

Für teilweise gegorenen Traubenmost aus inländischen Trauben gelten folgende traditionelle spezifische Begriffe:

Federweißer, Süßer, Neuer Süßer, Bremser, Bitzler, Suser, Sauser, Neuer oder Rauscher. Diese Begriffe ersetzen die Verkehrsbezeichnung. Bei Verwendung roter Trauben kann „Roter“ vorangestellt werden.

Für teilweise gegorenen Traubenmost aus anderen EU-Mitgliedsstaaten sind die Begriffe Federweißer oder Sauser nur in Verbindung mit der Angabe des Herstellungslandes (z. B. Italien) bzw. des abgeleiteten Eigenschaftswortes (italienischer Federweißer) zulässig.

Perlwein

Verkehrsbezeichnung:

a) Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure (darf keine geographischen, Rebsorten- oder Jahrgangsangaben tragen)

b) Perlwein (bei Verperlung mit endogener Kohlensäure)

c) Qualitätsperlwein b. A. (Verperlung mit endogener Kohlensäure, geographische Angaben wie bei Qualitätswein. Rebsorte und Jahrgang sind möglich. Amtliche Prüfungsnummer ist erforderlich)

Geschmacksangaben:

- Trocken: 0 – 35 g/l
- Halbtrocken: 33 – 50 g/l
- Mild: > 50 g/l

Glühwein

Glühwein ist ein aromatisiertes weinhaltiges Getränk aus Rot- oder Weißwein, mit hauptsächlich Zimt und/oder Nelken gewürzt.

Verkehrsbezeichnung

Glühwein

Bei Glühwein aus Weißwein muss die Verkehrsbezeichnung durch die Worte „aus Weißwein“ ergänzt werden.

SchaumweinVerkehrsbezeichnung

- a) Qualitätsschaumwein, Sekt
- b) Sekt b. A. (Anbaugebiet)
- c) Geschmacksangaben: (Dossagebezeichnung)
z. B. „brut“, „herb“ 0- unter 15 g/l
- d) Nennvolumen (Angebotsmenge)

**Ansprechpartner im Landesuntersuchungsamt**Anbaugebiet Pfalz:

Institut für Lebensmittelchemie
Speyer
Nikolaus-von-Weis-Str. 1
67346 Speyer
Tel.: 06232-6521-0
Fax: 06232-6521-95

Anbaugebiet Rheinhessen

Institut für Lebensmittelchemie und
Arzneimittelprüfung Mainz
Emy-Roeder-Str. 1, 55129 Mainz
Tel.: 06131-5578-0
Fax: 06131-5578-25693

Internet: www.lua.rlp.de

Anbaugebiete Nahe, Mittelrhein, Ahr,Mosel-Saar-Ruwer

(Koblenz bis Pünderich):
Institut für Lebensmittelchemie
Koblenz
Neversstr. 4-6
56068 Koblenz
Tel.: 0261-391-1
Fax: 0261-391-350

Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer

(Reil bis Palzem, Saar und Ruwer):
Institut für Lebensmittelchemie Trier
Maximineracht 11a
54295 Trier
Tel.: 0651-1446-0
Fax: 0651-21028